

BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IV

Am 26. September 2024 hat der Bundestag den Entwurf der Bundesregierung für das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) verabschiedet. Nach Zustimmung des Bundesrats am 18. Oktober 2024 wurde das Gesetz am 29. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2024 I Nr. 323) veröffentlicht. Die arbeitsrechtlichen Änderungen treten gemäß Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes am 1. Januar 2025 in Kraft.

Für die Personalarbeit wichtigen Änderungen:

Arbeitsvertrag kann wirksam per E-Mail geschlossen werden

Arbeitsverträge können nun in Textform (nach §126b BGB) wirksam per E-Mail abgeschlossen und den Mitarbeitenden elektronisch übermittelt werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn

- das Dokument für die Arbeitnehmenden zugänglich ist,
- es gespeichert und ausgedruckt werden kann und
- der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden mit der Übermittlung auffordert, einen Empfangsnachweis zu erteilen.

Dies gilt auch für Vertragsänderungen.

Ausgenommen sind Arbeitnehmer in bestimmten Wirtschaftsbereichen gemäß § 2a Abs. 1 SchwarzArbG sowie befristete Verträge, bei denen die Schriftform weiterhin erforderlich bleibt (außer bei Regelaltersrentenbefristung).

ACHTUNG: Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen weiter in Schriftform (§ 126 BGB) verlangen.

Weitere Erleichterungen

Das Schriftformerfordernis entfällt in einzelnen Fällen, etwa bei der Geltendmachung der Elternzeit (§ 16 Abs. 1 BEEG) oder beim Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit (§ 15 BEEG). Diese Anträge können nun ebenfalls in Textform gestellt und abgelehnt werden.

Für die Beantragung von Pflegezeit und von Familienpflegezeit ist künftig ebenfalls die Textform ausreichend.

Zeugnisse in elektronischer Form

Zeugnisse können künftig elektronisch ausgestellt werden (§ 630 Satz 3 BGB und § 109 Abs. 3 GewO).

Wegfall von Aushangpflichten

Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes müssen nicht mehr physisch im Betrieb ausgehängt werden; eine Veröffentlichung im Intranet ist nun ausreichend.